



# Maßnahmen für die kontrollierte Durchführung von Messen ab 1. September 2020

Das umfangreiche Regelwerk dient dem Schutz aller involvierten Personen während der Veranstaltungszeit, und umfasst sowohl Messebesucher als auch die in die Organisation und Abwicklung eingebundenen Personen.

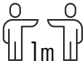
## ■ ZUTRITT:

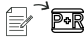
 **EINGANG** Kontrollierter Eingang: Um einen geordneten Einlass zu gewähren, werden die Eingänge so gestaltet, dass eine Reihe unter Berücksichtigung der 1-Meter-Abstandsregel einhaltbar ist.


## ■ ORGANISATION:

 Hinweis auf Hygienevorschriften: Der Veranstalter informiert alle beteiligten Personengruppen (Besucher, Aussteller, Veranstalter, Catering/Gastronomie, Reinigung, Security, Service Personal) über die geltenden Hygienevorschriften, sowohl digital (über die entsprechenden Websites), als auch vor Ort durch Plakate, Aufsteller, etc. an neuralgischen Punkten sowie durch laufende Informationsdurchsagen in den Hallen:

- 1-Meter-Abstandsregel
- Kein Händeschütteln
- Husten und niesen in ein Papiertaschentuch oder Ellenbeuge
- Regelmäßig Hände waschen mit warmem Wasser und Seife
- Potentiell erkrankte Personen müssen der Veranstaltung fernbleiben
- Bei Symptomen bitte 1450 oder 0800 555 621 anrufen oder an die Sanitäter vor Ort wenden

 1-Meter-Abstandsregel: An Örtlichkeiten, an denen ein Ansammeln vieler Menschen zu erwarten ist, werden physische Maßnahmen zur Wahrung des Abstandsgebots getroffen. Das sind insbesondere Garderoben, Sanitäreinrichtungen und Catering-Bereiche sowie Eröffnungen. Beklebungen am Boden helfen als Orientierung und stellen die Distanz sicher.

 Verkehrsmittel: Werden Verkehrsmittel für Park+Ride Szenarien angemietet, so sind die für den ÖPNV geltenden Covid-19 Vorschriften einzuhalten und werden an den Betreiber überbunden.

 Sanitätsdienst: Während der gesamten Veranstaltungsdauer sind mindestens zwei ausgebildete und unterwiesene Sanitäter vor Ort. Im Falle eines Covid-19-Infektionsverdachts kann die betroffene Person in einem eigenen Raum separiert werden. Die Verständigungskette stellt den Abtransport gemäß der geltenden Prozesse sicher.

## ■ ALLGEMEINFLÄCHEN:



Warte- und Ruhebereiche: Durch das Schaffen ausgedehnter Verweilzonen wird die Personendichte auf der Veranstaltungsfläche entzerrt. Personen können sich dort unter der Wahrung des Mindestabstandes unterhalten. Das gilt ebenso für Raucherzonen.



Catering/Gastronomie: Die Verpflegungsbereiche werden gemäß der Vorschriften für Gastronomie geführt, die zum Zeitpunkt der Messe allgemein gültig sind. Dies gilt sowohl für das Personal des Catering-Dienstleisters, als auch für Gäste und Besucher in diesen Bereichen, an denen Speisen und Getränke konsumiert werden.

## ■ HYGIENE:



Reinigungsintervalle: Sämtliche allgemein zugänglichen Flächen und Infrastruktureinrichtungen werden in einem verkürzten Intervall gereinigt. Dies gilt insbesondere für Sanitäreinrichtungen. Zusätzlich werden berührungssensitive Einrichtungen wie Handläufe und Türdrücker laufend desinfiziert.



Desinfektionsspender: Neben der Desinfektionsmöglichkeit in den Sanitäreinrichtungen werden zusätzliche Desinfektionsspender im Eingangsbereich bereitgestellt. Die laufende Kontrolle gewährleistet die ständige Verfügbarkeit der Desinfektionsmittel.



Kassen- und Informationspersonal: Plexiglas-Barrieren schützen die eingesetzten Personengruppen bei Kassen und Infopoints. Für Mitarbeiter an der Garderobe werden passende Schutzeinrichtungen bereitgestellt (z.B. Plexiglas-Visier)

## ■ AUSSTELLER-REGELN:



Verkaufsfläche: Der Aussteller darf ausschließlich den ihm zugewiesenen Bereich zur Geschäftsausübung verwenden. Besucher sind unter Einhaltung der Abstandsregeln und Hygieneregeln auf der Verkaufsfläche zu beraten. Für Aussteller gilt die Mund-Nasen-Schutz Pflicht. Für die Besucher gilt nach heutigem Stand (1. September) keine Mund-Nasen-Schutz Pflicht. Es wird aber empfohlen, bei Nicht-Einhaltung der 1-Meter-Abstandsregel einen Schutz zu tragen.



Begleit-Aktivitäten: Side-Events, Ausstellerabende u.Ä. sind gemäß der Gastronomievorschriften und der 1-Meter-Abstandsregel durchzuführen.



Verteilaktionen/Merchandising: Bei der Verteilung von Informationsmaterialien und Werbematerial ist besonders auf die Hygiene zu achten (z.B. das Tragen von Handschuhen)



Verzichten Sie auf das Anbieten von Snacks aus offenen Behältnissen (Nüsse, Chips, Kekse). Eine Verabreichung in geschlossenen, individuellen Verpackungseinheiten ist zulässig.

Von allen MitarbeiterInnen (Veranstalter, Reinigungsdienst, Sicherheitspersonal etc.) sowie von allen AusstellerInnen und SchaustellerInnen werden sämtliche relevante Kontaktdaten (Vorname, Name, Firmenadresse, Kontakt) erfasst und 21 Tage unter Wahrung der DSGVO aufbewahrt. Im Fall einer Infektionskettenrückverfolgung können diese Unterlagen jederzeit vom Veranstalter an die Gesundheitsbehörde übergeben werden.